

Irrtümer rund um Verträge

Expertenrat von Rechtsanwältin Ingelore Stein

„Einige wesentliche Irrtümer im Arbeitsrecht“, aufgelistet von Rechtsanwältin Ingelore Stein.

1 Wer einen Minijob hat, bekommt keinen Urlaub oder Lohnfortzahlung bei Erkrankung – falsch. Minijobber sind Arbeitnehmer in Teilzeit mit Anspruch von zumindest 24 Werktagen Urlaub und bis zu 6 Wochen Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber bei Erkrankung. Es werden – bis auf Rentenbeiträge – für den Ar-

beitnehmer keine Beiträge für Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt.

2 Arbeitsverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden, sonst gelten sie nicht – teilweise falsch. Ein Arbeitsvertrag wird auch geschlossen, wenn der Arbeitgeber Arbeit gegen Entgelt anbietet und der Arbeitnehmer im Betrieb des Arbeitgebers die Arbeit aufnimmt. Bei mündlichem Vertrag muss der Ar-

beitgeber nach einem Monat auf Verlangen des Arbeitnehmers die wesentlichen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses schriftlich mitteilen. Ein befristeter Arbeitsvertrag muss schriftlich geschlossen werden, Befristungen sind die Ausnahmen. Auch ein Ausbildungsverhältnis bedarf der Schriftform.

3 Das Arbeitsverhältnis kann mündlich gekündigt werden – falsch. Mündliche Kündigungen, auch per

SMS, Fax oder Mail beenden das Arbeitsverhältnis nicht. Nach § 623 BGB muss schriftlich (das gilt auch für den Arbeitnehmer) gekündigt werden. Wer sich wehren will, muss Kündigungsschutzklage innerhalb von drei Wochen ab Zugang beim Gericht einleiten, sonst gilt die Kündigung als rechtmäßig.

Rechtsanwaltskanzlei Stein,
Kampstraße 4a (Krügerpassage),
Dortmund, Tel. (0231)
82 20 13 www.ingelore-stein.de